



ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

im Linienverkehr der
WILIA
Autobusunternehmung der
Marktgemeinde Wilhering

gültig ab 10.04.2018

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

(BGBl. I vom 23.12.1993-Nr.203 §22 und §46 Z 4 des Kraftfahrliniengesetzes)

A. GELTUNGSBEREICH

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für den Autobuslinienverkehr der WILIA.
2. Wer die Anlagen und Beförderungsmittel der WILIA bzw. die der beauftragten Fremdfirmen benützt, anerkennt diese Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen des ÖÖVV.

B. BEFÖRDERUNGSMITTEL

1. Die Beförderung erfolgt mit den nach dem Fahrplan verkehrenden Beförderungsmitteln der WILIA oder mit Beförderungsmitteln der von der WILIA bzw. von der Marktgemeinde Wilhering beauftragten Unternehmen.

C. BEFÖRDERUNGSPFLICHT

Das Verkehrsunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. der Fahrgast den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen, insbesondere den Beförderungsbedingungen, entspricht,
2. die Beförderung mit den, den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügenden, Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden vermag und für die es keine Abhilfe gibt.

D. AUSSCHLUSS VON DER BENÜTZUNG DER ANLAGEN ODER BEFÖRDERUNGSMITTEL

1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten.
- b) Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgäste belästigen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
- c) Personen, von denen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder von ihnen mitgeführten Gegenständen oder Tieren zu befürchten ist, dass sie anderen Schaden zufügen, Fahrzeuge verunreinigen oder beschädigen oder die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für Fahrgäste darstellen.
- d) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der staatlichen Sicherheitsorgane.
- e) Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.
- f) Hunde ohne Beißkorb (Ausnahmen: Blindenhunde und Schoßhunde).
- g) Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- h) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- i) Über ein erträgliches Maß verschmutzte Personen.

2. Die Fahrgäste dürfen ein Fahrzeug, das als besetzt erklärt ist, nicht besteigen.

3. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Beförderungsmittels wahrgenommen, hat der Fahrgast über Aufforderung des einschreitenden

Bediensteten des Verkehrsunternehmens die Anlage oder das Beförderungsmittel zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall dem Fahrgast nicht erstattet.

4. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal.

E. FEIERTAGE

Als Feiertage gelten jeweils die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153 bzw. Arbeitsruhegesetz 1983, BGBl. Nr. 144, in den jeweils geltenden Fassungen, als solche festgesetzten Tage.

F. FAHRPREISE

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, den im Tarif festgesetzten Fahrpreis zu zahlen. Sofern er nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, hat der Fahrgast vor Fahrtantritt beim Buslenker einen entsprechenden Fahrschein zu kaufen. Es gelten die Tarifbestimmungen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (OÖVV).
2. Keinesfalls werden Banknoten € 200.- oder € 500.- entgegengenommen.

G. FAHRAUSWEISE

1. Jeder Fahrgast muss bereits beim Betreten eines Beförderungsmittels einen gültigen Fahrausweis lösen bzw. besitzen. Es ist nicht möglich erst einen Fahrschein zu lösen, wenn Fahrscheinkontrollen durchgeführt werden.
2. Jeder Fahrausweis ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
3. Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden.

H. ÜBERPRÜFUNG DER FAHRAUSWEISE

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens bzw. einem befugten Kontrolleur auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrausweiskontrolle sogleich jene Personen bekannt zu geben, die vom Karteninhaber mitgenommen werden.
2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld) von Euro 65.- zu entrichten.
3. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten bzw. die Kontrolleure des Verkehrsunternehmens außerdem berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
4. Ist die Feststellung der Identität mangels eines Ausweises nicht möglich, wird die Polizei verständigt. Bis zum Eintreffen der Polizei darf der Fahrgast angehalten werden.

J. FAHRPREISERSTATTUNG

Für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird keine Erstattung geleistet.

K. FAHRTUNTERBRECHUNG

Eine Fahrtunterbrechung mit Einzelfahrscheinen ist nicht gestattet; soweit zum Erreichen einer Umsteigestelle eine Gehstrecke notwendig ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung

L. EINNEHMEN DER PLÄTZE

1. Jeder Fahrgast wird (auch durch Aufkleber im Bus) aufgefordert, nach dem Einsteigen einen gesicherten Sitz- bzw. Stehplatz mit Haltemöglichkeit einzunehmen. Er hat sich auch für die Dauer der Beförderung immer festzuhalten, um sich bei einer Bremsung nicht zu verletzen. Sollte sich trotz der Sicherheitsvorschrift ein Fahrgast im Bus verletzen, so ist dies SOFORT dem Fahrer bekannt zu geben.
2. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze anzuweisen.
3. Über Aufforderung eines einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz älteren oder gebrechlichen Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kindern zu überlassen.
4. Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.
5. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch.
6. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz.
7. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder beeinträchtigt werden können. Für die Sicherung von mitgeführten Kinderwägen und Rollstühlen mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren hat der Fahrgast selbst oder die

Begleitperson zu sorgen. Eine Haftung der WILIA für Schäden, die anderen Fahrgästen durch mitgeführte Sachen entstehen, besteht nicht.

M. VERSÄUMEN DER ABFAHRT, VERSPÄTUNG, AUSFALL VON FAHRTEN UND BETRIEBSSTÖRUNGEN

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Beförderungsmittels sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bediensteten des Verkehrsunternehmens verursacht werden. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt.

N. VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

1. Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und den Beförderungsmitteln so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Insbesondere gilt Folgendes:

a) Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten des Verkehrsunternehmens bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten.

b) Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, so dürfen die

Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bediensteten des Verkehrsunternehmens aussteigen.

- c) Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
- d) Den Fahrgästen ist es verboten Gegenstände aus dem Fahrzeug hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen.
- e) Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist nicht gestattet. Ebenso dürfen die Beine nicht auf den Sitzflächen gelagert werden.
- f) Das Rauchen sowie das Essen von Eis sind in den Fahrzeugen verboten.
- g) Den Fahrgästen ist es verboten, in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und lärmzeugende Geräte sowie Tonwiedergabegeräte jeder Art zu betreiben. Musikgeräte mit Ohrhörern sind dann erlaubt, wenn die Lautstärke für die anderen Fahrgäste keine Belästigung darstellt.
- h) Den Fahrgästen ist es verboten, im Bus Rollerskater zu tragen. Scooter und Fahrräder dürfen nur in zusammengeklappten Zustand befördert werden.
- i) Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- j) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ist es verboten, ohne Zustimmung der WILIA Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen durchzuführen bzw. zu betteln.
- k) Damit es zu keinen Platz- bzw. Beförderungsproblemen kommt weisen wir darauf hin, dass sich größere Gruppen (z.B. Schulklassen) vor den Fahrten unbedingt anmelden müssen.

2. Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Beförderungsmittels betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, die Ausweiseleistung zu verlangen und durch ihre Bediensteten ein Bußgeld von Euro 65.- einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.
3. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Beförderungsmittel des Unternehmens verunreinigen, die anfallenden Reinigungskosten einzuheben (Füße auf der Bank).
4. Anlagen und Beförderungsmittel des Verkehrsunternehmens dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benützt werden.

O. AUSWEISLEISTUNG

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Beförderungsmittel die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes und wird dies vom Fahrgast verweigert, sind die einschreitenden Bediensteten berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

P. VERLORENE UND ZURÜCKGELASSENE GEGENSTÄNDE

1. Fundsachen sind unverzüglich beim Betriebspersonal abzugeben. Lässt sich der Besitzer des Fundgegenstandes ohne erheblichen Aufwand vom Betriebspersonal ermitteln, so wird der Fundgegenstand sogleich an den Besitzer ausgehändigt.
2. Die dem Fahrpersonal abgelieferten Fundgegenstände, die nicht sogleich an den Besitzer ausgehändigt werden können, werden beim Verkehrsunternehmen aufbewahrt. Die WILIA übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

Q. MITNAHME VON HANDGEPÄCK, FAHRRÄDERN, ROLLSTÜHLEN UND KINDERWAGEN

1. Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Beförderungsmitteln sind jedenfalls ausgeschlossen:
 - a) Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Personen gefährden oder diesen lästig fallen bzw. Schaden verursachen können. Dies sind insbesondere explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe;
 - b) nicht zusammengeklappte Fahrräder und Scooter.
2. Rucksäcke und dergleichen (ausgenommen Schultaschen), sind vor dem Einsteigen in die Beförderungsmittel abzunehmen.
3. Anlagen und Beförderungsmittel dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur

nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Die Benützung ist nur in den besonders gekennzeichneten Beförderungsmitteln zulässig, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung, insbesondere mittels der vorhanden Befestigungseinrichtungen, im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden. Der Fahrer ist nicht verpflichtet, Hilfestellung zu leisten.

4. Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1., 2. und 3. hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entscheiden.
5. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt.
6. Der Fahrgast ist **verpflichtet**, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, **selbst** zu beaufsichtigen.

R. MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigen von Anlagen und Beförderungsmitteln ausgeschlossen sind.

2. Hunde, abgesehen von Punkt 1., dürfen nur mit angelegten bissicheren Maulkörben in Anlagen und Beförderungsmittel mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis zu bezahlen.

S. BESCHWERDEN

Beschwerden sind **schriftlich** an die Geschäftsführung der Firma WILIA, Linzer Straße 10, 4073 Wilhering oder an wilia@24speed.at unter Angabe von Linie, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit zu richten.
Telefon: 07226 2255, MO - FR von 07:30 bis 12:30 und dienstags von 12:30 bis 18:30 Uhr.

T. SERVICESTELLE

Marktgemeindeamt Wilhering, 4073 Wilhering,
Linzer Straße 10, Montag bis Freitag 07:30 bis 12:30
und dienstags von 12:30 bis 18:30 Uhr.
Telefon: 07226 2255
Fax: 07226 3095
E-Mail: wilia@24speed.at
Auskünfte über den WILIA Linienverkehr, Auskünfte über Fundgegenstände und Ausstellung der WILIA-Freizeitkarte.